

1. § 253 regelt die **Aufgaben des Kommandeurs in der Strafrechtspflege** besonders bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Kriminalität und anderen Gesetzesverletzungen.

Nach Abs. 1 haben die Prinzipien des Art. 3 volle Geltung für den Kommandeur im Interesse einer ständigen Erhöhung der Gefechtsbereitschaft und Kampffähigkeit der Truppe sowie bei der Durchsetzung der militärischen Disziplin und Ordnung. Die dort genannten Aufgaben sind Bestandteil der militärischen Einzelleitung. Dabei ist der gesetzliche Hinweis auf das Zusammenwirken mit den militärischen Kollektiven und den anderen gesellschaftlichen Kräften hervorzuheben.

2. **Kommandeur** ist jeder direkte Vorgesetzte (vgl. § 257 Anm. 5) in der NVA, den Grenztruppen der DDR oder in den Organen des Wehrersatzdienstes. Sein jeweiliger Zuständigkeitsbereich sowie seine Dienststellungs- und Disziplinarbefugnisse sind in Befehlen bzw. in den militärischen Dienstvorschriften festgelegt.

3. **Militärische Kollektive** im Sinne dieser Norm sind die militärischen Kampf kollektive der NVA und der Organe des Wehrersatzdienstes, d. h. bereits eine Gruppe, Besatzung, Bedienung oder ein Trupp, darüber hinaus die jeweils größeren Kampfkollektive wie Zug, Kompanie usw.

Andere gesellschaftliche Kräfte sind vor allem die Partei- und FDJ-Organisationen in der NVA, den Grenztruppen der DDR und in den Organen des Wehrersatzdienstes.

4. Die Abs. 2 u. 3 regeln die **Abgrenzung von Militärstraftaten und Disziplinarverstößen** auf der Grundlage des § 3, die Festlegung der Übergabe und Behandlung von Vergehen nach den anderen Kapiteln des Besonderen Teils unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1. Absatz 4 bestimmt die strafrechtliche

Verantwortlichkeit von Militärpersonen wegen begangener Verfehlung. Militärjustizorgane im Sinne dieser Norm sind die Militärstaatsanwälte und die Militärgerichte.

5. **Absatz 2** enthält die **Abgrenzung der Militärstraftat** vom militärischen Disziplinarverstoß. Folgende Gründe sind dafür maßgebend:

Die Mehrzahl der beschriebenen Militärstraftaten deckt sich äußerlich völlig mit den Handlungen von Militärpersonen, die lediglich militärische Disziplinarverstöße darstellen, über die der Kommandeur entscheidet. Die einzelnen Bestimmungen enthalten keine materiellen Abgrenzungskriterien zwischen Militärstraftat und Disziplinarverstoß. Liegt eine Militärstraftat vor, dann muß eine Entscheidung des Militärgerichts erfolgen, es sei denn, der Militärstaatsanwalt stellt das Verfahren gemäß § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO i. Verb. m. § 25 StGB endgültig oder gemäß § 150 Ziff. 2 StPO vorläufig ein. (Zur Einstellung durch den Militärstaatsanwalt vgl. auch § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO.)

Liegt eine Handlung vor, die zwar dem Wortlaut einer Norm des 9. Kapitels entspricht, bei der jedoch die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, dann handelt es sich um einen Disziplinarverstoß, auf den vom Kommandeur die Disziplinarvorschrift anzuwenden ist. Die Übergabe einer Militärstraftat an den Kommandeur entfällt demnach sowohl für den Militärstaatsanwalt als auch für das Militärgericht. Im Zweifelsfalle liegt die Entscheidung, ob eine Militärstraftat oder lediglich ein Disziplinarverstoß vorliegt, beim Militärstaatsanwalt bzw. beim Militärgericht, wobei nach den Disziplinar Vorschriften der NVA und der Organe des Wehrersatzdienstes die disziplinarische Verantwortlichkeit eine strafrechtliche nicht ausschließt.

Für die inhaltliche Abgrenzung zwischen einem Disziplinarverstoß und einer Militärstraftat ist außer der konkreten Auswirkung auf die militärische Disziplin